

24. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Mittelstadt Völklingen vom 18.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2010

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352) in der derzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die laufende Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, das Aufnehmen und Abfahren des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sowie zur Deckung des Beitrages nach den §§ 14 und 15 EVSG werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen einschließlich angemessener Abschreibungen und Zinsen auf das Fremdkapital, der Aufwand für das Aufnehmen und Abfahren des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sowie der Beitrag nach den §§ 14 und 15 EVSG gedeckt werden.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt bei direktem oder indirektem (sei es durch eigenen, sei es durch gemeinsamen) Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind neben dem Eigentümer im Sinne der in § 1 genannten Satzung auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Betriebsstätten etc.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers sowie eines sonstigen Berechtigten ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer bzw. Berechtigte und der neue Eigentümer bzw. Berechtigte die Anzeige, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat, in dem die öffentliche Abwasseranlage erstmals benutzt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Benutzung.

-2-

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Menge der Abwässer - häusliche oder gewerbliche Abwässer - berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt (mittelbar) zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen. Der prüfungsfähige Nachweis über die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen ist vom Eigentümer oder Benutzer zu führen. Hierzu hat sich der Eigentümer oder Benutzer von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen auf eigene Kosten an geeigneter Stelle einen zusätzlichen geeichten Wasserzähler einbauen zu lassen, an dem die Wassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden, abgelesen werden können. Fehlfunktionen dieses Wasserzählers hat der Eigentümer oder Benutzer unverzüglich dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen. Die Stadt kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen andere Nachweisverfahren zulassen.

Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgenommen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 - (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, werden nur auf Antrag von der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt.
 - (5) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
für die für Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen:
die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen Einrichtungen festgesetzt wird.
- Die Grundstückseigentümer oder -benutzer erklären der Stadt bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres bezogene Wassermenge aus eigenen und sonstigen Versorgungsanlagen.
- (6) Hat eine Meßvorrichtung offenbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die in vorangegangenen oder späteren Zeiträumen festgestellte Wassermenge zugrunde gelegt.
 - (7) Die Benutzungsgebühr für je einen cbm Abwasser beträgt **5,29 €**

§ 5

Erhebung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren erfolgt
 - a) bei öffentlicher Wasserversorgung durch die Stadtwerke Völklingen und den Wasserzweckverband Warndt in ihren jeweiligen Versorgungsbereichen zusammen mit dem Wassergeld nach den für diese Betriebe geltenden Bestimmungen.
 - b) bei eigener oder sonstiger Wasserversorgung sowie Sonderfälle gem. § 4 durch besondere Gebührenbescheide. Für das laufende Jahr sind Vorauszahlungen jeweils in Höhe von einem Viertel der Vorjahresabrechnungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Jahresabrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen nach

-3-

Eingang der Verbrauchszahlen. Noch zu zahlende Beträge sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1130 vom 18.02.1981 (Amtsblatt S. 157) beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 6 Härtefälle

Die Stadt kann aus Billigkeitsgründen die Gebühren auf Antrag stunden, ermäßigen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben sollten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Völklingen, 08.12.2011

Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 21.12.2011